

Zum Gebrauche für tierärztliche Beschauer und für Beschauämter, an denen neben den Tierärzten auch andere Personen als Beschauer tätig sind.

Anlage A.

Zusammenstellung

der

Ergebnisse der Schlachtvieh- und Fleischschau bei Schlachtungen im Inlande für das Jahr

Staat:

Kreis (oder dementsprechender Bezirk):

Beschaubezirk:

Auf Grund des Tagebuchs gefertigt von:

Wohnort:

Einzureichen spätestens am

des folgenden Jahres.

Anweisung für die Eintragungen.

1. Allgemeine Bemerkung. In die Zusammenstellungen sind die Ergebnisse der sämtlichen im Tagebuch angeführten Untersuchungen einzutragen, einschließlich derer, die in Vertretung anderer Beschauer oder infolge sachlicher Unzuständigkeit eines nicht als Tierarzt approbierten Beschauers vorgenommen worden sind.

Wo gemeinsame Tagebücher geführt werden (§ 47 Abs. 4 der Ausführungsbestimmungen A), haben sich die Eintragungen auf die von sämtlichen Beschauern des Bezirkes vorgenommenen Untersuchungen zu erstrecken.

2. Zusammenstellung der Beanstandungen ganzer Tierkörper.

a) Bei der Eintragung ist, unbeschadet der Bestimmungen unter 3, jedes Tier nur einmal zu zählen; war ein Tier mit mehreren Krankheiten oder Mängeln behaftet, so ist es in diese Zusammenstellung nur bei der für die Fleischschau wichtigsten Krankheit, z. B. beim Zusammentreffen von Schweineleuchte und Schweinepest nur bei der letzteren, beim Zusammentreffen von Gelbsucht und Tuberkulose nur bei Tuberkulose einzutragen.

b) In Spalte I sind nur die für genussuntauglich erklärten ganzen Tierkörper (mit und ohne Fett) nachzuweisen.

Diejenigen Tiere, bei denen die ganzen Tierkörper für bedingt tauglich oder im Nahrungs- und Genusswert erheblich herabgesetzt zu erklären waren, sind in die Spalten II und III einzutragen. Abgesehen von den wegen Tuberkulose erfolgten Untauglichkeitsklärungen einzelner Fleischviertel (siehe nachstehend unter 3) ist zum Nachweise der unschädlich beseitigten veränderten Teile von Tieren, die als bedingt tauglich oder im Nahrungs- und Genusswert erheblich herabgesetzt behandelt wurden, die Zusammenstellung 3 bestimmt, in die auch die unschädlich beseitigten veränderten Teile von im übrigen nicht beanstandeten Tieren einzutragen sind.

3. Zusammenstellung der Beanstandungen von Fleischvierteln.

Die im § 35 Nr. 4, § 37 Nr. II in Verbindung mit § 40 Nr. 1 vorgegebene Beanstandung von Fleischvierteln wegen Tuberkulose ist ausschließlich in der Sondertabelle 2a nachzuweisen.

Aus anderen Gründen als genussuntauglich beanstandetes Muskelfleisch ist selbst dann, wenn es sich ausnahmsweise um ganze Fleischviertel handelt, in die Zusammenstellung 3 (Muskelfleisch) einzutragen.

4. Zusammenstellung der Beanstandungen veränderter Teile.

a) In der Zusammenstellung der Beanstandungen veränderter Teile von Schlachtieren sind unerhebliche Teile (weniger als Organhälfte oder weniger als 1/2 Kilogramm Muskelfleisch, Fettgewebe oder Haut oder weniger als die Hälfte des Dünndarms oder des Dickdarms) unberücksichtigt zu lassen.

War ein Organ mit verschiedenen Mängeln behaftet, so ist es nur einmal und zwar bei dem für die Fleischschau wichtigsten Mangel zu berücksichtigen.

b) Als „Köpfe“ (Spalte I) gelten die Köpfe ohne Zungen. Wenn Kopf und Zunge eines und desselben Tieres unschädlich beseitigt wurden, sind diese Teile gesondert in den Spalten I und II nachzuweisen.

c) Als „Zunge“ (Spalte III) ist nicht etwa jeder einzelne Zungenflügel nachzuweisen, sondern es sind die beiden Zungenflügel eines Tieres als eine Zunge zu zählen.

d) In die Spalte V „Därme“ ist der beanstandete Dünndarm oder Dickdarm oder die Gesamtheit beider Därme nur einmal für jedes Tier einzutragen.

e) In den Fällen, in denen außer den in der Zusammenstellung 3 besonders namhaft gemachten Körperteilen, z. B. außer der Leber noch andere Teile, etwa Milz und Magen (aber nicht sämtliche Baucheingeweide), beanstandet sind, ist die Leber besonders zu zählen, Milz und Magen sind daneben als eine Stückzahl unter „Sonstige einzelne Organe“ in Spalte VI einzutragen.

f) In die Spalte VII „Sämtliche Baucheingeweide“ gehören nur diejenigen Fälle, in denen von einem Tiere gleichzeitig die wichtigsten Eingeweide der Bauchhöhle (Magen, Darm, Leber, Milz, Netz und Gekröse) für genussuntauglich erklärt sind. Die sämtlichen Baucheingeweide eines Tieres sind nur einmal zu zählen. Da ein beanstandeter Körperteil nur einmal nachzuweisen ist, dürfen neben den sämtlichen Baucheingeweiden eines Tieres nicht etwa noch die hierzu gehörigen Einzeleingeweide (Magen, Darm, Leber usw.) besonders eingetragen werden.

g) Bei Zahlenangaben über das Gewicht sind Bruchteile unter 1/2 Kilogramm nicht anzudrücken, Bruchteile von 1/2 Kilogramm und darüber sind auf volle Kilogramme abzurunden.

1. Zahl der Schlachttiere, an denen die Beschau vorgenommen wurde.

	Pferde und andere Einhufer	Häfen	Bullen	Kühe	Jungriinder über 3 Monate alt	Kälber bis 3 Monate alt	Schweine	Schafe	Ziegen
	1	2	3	4	5	6	7	8	9
Ordnungsmäßige Schlachtungen									
Schlachtungen, bei denen eine Beschau der Tiere im lebenden Zustande nicht stattgefunden hat (Spalte II des Tagebuchs)									
Zusammen									

Außerdem ist bei Stunden die Beschau vorgenommen worden.



ganzer Tierkörper.

II. Bedingt tauglich (§ 37)									III. Im Nahrungs- und Genußwert erheblich herabgesetzt (§ 40)							Wiederholung der Bezeichnung in Spalte 1	
Dachsen	Bullen	Kühe	Jung- rinder über 3 Monate alt	Kälber bis	Schweine	Schafe	Ziegen		Dachsen	Bullen	Kühe	Jung- rinder über 3 Monate alt	Kälber bis	Schweine	Schafe		Ziegen
12	13	14	15	16	17	18	19		20	21	22	23	24	25	26		27

krankheiten.

																	1.
																	2.
																	3.
																	4.
																	5.
																	6.
																	7.
																	8.
																	9.

krankheiten.

																	10.
																	11.
																	12.
																	13.

und Mängel.

																	14.
																	15.
																	16.
																	17.
																	18.
																	19.
																	20.
																	21.
																	22.
																	23.
																	24.
																	25.

2b. Sondernachweisung der wegen Einfinnigkeit beanstandeten, jedoch nach 21 tägiger Durchführung freigegebenen Rinder.

Außer den in der Zusammenstellung 2 Zeile 11 als beanstandet nachgewiesenen finnigen Tieren wurden wegen Einfinnigkeit

- Rinder über 3 Monate alt,
- Kälber bis 3 Monate alt

beanstandet, jedoch nach 21 tägiger Durchführung dem freien Verkehr übergeben.



3. Beanstandungen veränderter Zelle.

Von den in der Zusammenstellung 2 in den Spalten II und III aufgeführten sowie von den im übrigen nicht beanstandeten Schlachtkörpern (§ 35 der Ausführendbestimmungen A) sind unzulässig befreit worden:

	I. Ställe		II. Zungen		III. Zungen		IV. Lebern		V. Därme		VI. sonstige eingelegte Organe (je eines Tieres)		VII. sonstige Raucheingeweide		Richterholung der Zelle in der gesetzlichen
	Pferden	Rindern	Pferden	Rindern	Pferden	Rindern	Pferden	Rindern	Pferden	Rindern	Pferden	Rindern	Pferden	Rindern	
1. Tuberkulose															1.
2. Schweineleude															2.
3. Schweinepest															3.
4. Rotlauf der Schweine															4.
5. Strahlentragkraft oder Krankheitsfähigkeit															5.
6. Stülpenrümer															6.
7. Geschlachtenrümer															7.
8. Sebergel															8.
9. Saugentwürmer															9.
10. Mehrere tierische Schmarotzer															10.
11. Gefirnüsse															11.
12. Entzündungen einschließlich abgelagerter Eiterherde															12.
13. Mehrere Entzündungen und Mängel insgesamt															13.

Zußerdem: Brustfleisch, Knochen, Fett- und Hautteile von

Pferden	Rindern ausgenommen Schäfer	Schweinen	Schafen	Ziegen
	Stücken bis 3 Mon. alt			

4. Nachweisung der Gesamtzahl der mit Tuberkulose behafteten Tiere.

Pferde	Rindern	Schweine	Schafen	Ziegen

5. Bemerkungen.

Gegen die Entscheidungen wurde Beschwerde eingelegt (§ 46 der Ausführendbestimmungen A) in Ställen; hierbei wurde das angeforderte Gutachten befristet in Ställen, gemindert in Ställen, verfürft in Ställen.

